



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

9901/17

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287 (COD)

JUSTCIV 137
CONSOM 246
DIGIT 157
AUDIO 84
DAPIX 224
DATAPROTECT 111
CULT 83
CODEC 968

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9641/17 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	15251/15
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (erste Lesung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (im Folgenden "vorgeschlagene Richtlinie", "Richtlinie",) wurde am 9. Dezember 2015 als Teil der "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"¹ vorgelegt.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

¹ Dok. 8672/15.

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem ein stärker harmonisierter Rahmen von vertragsrechtlichen Bestimmungen der EU für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen – insbesondere Bestimmungen über die Abhilfen für Verbraucher bei Vertragswidrigkeit oder bei nicht erfolgter Bereitstellung der Inhalte oder Dienstleistungen – geschaffen wird. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, ein hohes Maß an Verbraucherschutz und größere Rechtssicherheit zu gewährleisten und damit das Vertrauen der europäischen Verbraucher bei grenzüberschreitenden Käufen zu stärken und Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ihre Verkaufstätigkeit EU-weit zu erleichtern.

Der Rat (Justiz und Inneres) hat im März (Dok. 6150/16), im Juni (Dok. 9768/16) und im Dezember 2016 (Dok. 14827/16) Orientierungsaussprachen über diesen Vorschlag geführt. Im März 2017 wurde dem Rat (Justiz und Inneres) ein Sachstandsbericht (Dok. 7429/17) vorgelegt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 27. April 2016 abgegeben.

Der maltesische Vorsitz hat die Bedeutung dieses Dossiers als Teil der Strategie für den digitalen Binnenmarkt, die auch eine Priorität für den Rat darstellt, anerkannt.

Auf der Grundlage der politischen Leitlinien, die der Rat (Justiz und Inneres) im Juni 2016 (Dok. 9768/16) gebilligt hat, und der Ergebnisse der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Dezember 2016 hat die Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) ihre Beratungen über die vorgeschlagene Richtlinie zügig fortgesetzt.

Angesichts der deutlichen Fortschritte, die die Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) in ihren Beratungen erzielt hat, ist der Vorsitz der Auffassung, dass nun eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel und zu einigen wichtigen Erwägungsgründen der vorgeschlagenen Richtlinie erreicht werden kann. Während sich zum Text der Artikel und der ausgewählten Erwägungsgründe der künftigen Richtlinie (siehe Addendum 1 zu diesem Vermerk) eine weitgehende Einigung abzeichnen scheint, wird über die übrigen Erwägungsgründe weiter beraten werden; diese werden nach Billigung der allgemeinen Ausrichtung im Rat schnellstmöglich fertiggestellt werden.

Der AStV hat am 31. Mai 2017 erklärt, dass er den Kompromisstext des Vorsitzes (die wichtigsten Komponenten des Kompromisspakets sind in der Anlage zu diesem Vermerk aufgeführt) im Großen und Ganzen unterstützt, und hat beschlossen, das in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegebene Kompromisspaket dem Rat (Justiz und Inneres) auf dessen Tagung am 8./9. Juni 2017 zur Billigung als allgemeine Ausrichtung des Rates vorzulegen.

Die einzelnen Teile des Kompromisstexts sind als Gesamtpaket zu sehen, mit dem eine ausgewogene Regelung festgelegt werden soll, die ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet und ein unternehmensfreundliches Umfeld für Unternehmer aus der EU schafft. Der Kompromiss stellt auch ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten her.

II. FAZIT

Da es sehr wichtig ist, dieses empfindliche Gleichgewicht zu halten, wird der Rat ersucht

- a) den in Addendum 1 wiedergegebenen Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung als Kompromisspaket zu billigen,
- b) zur Kenntnis zu nehmen, dass die übrigen Erwägungsgründe auf fachlicher Ebene schnellstmöglich nach der Ratstagung abschließend überarbeitet werden, und
- c) zur Kenntnis zu nehmen, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament für eine Einigung in erster Lesung bilden wird.

ZENTRALE ELEMENTE DES KOMPROMISSPAKETS

A. Anwendungsbereich

a) Personenbezogene Daten

In Anbetracht des zunehmenden Werts personenbezogener Daten in modernen Geschäftsmodellen herrschte von Beginn der Verhandlungen an breiter Konsens darüber, dass der Verbraucher nicht nur bei Verträgen, bei denen er für die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen einen Preis zahlt, sondern auch bei solchen, bei denen er dem Anbieter personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, bei Vertragswidrigkeiten oder nicht erfolgter Bereitstellung ein Recht auf vertragliche Abhilfe haben sollte. Gleichzeitig wurde während der gesamten Beratungen betont, dass jegliche Überschneidung mit der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU, zu vermeiden ist.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates² und der Europäischen Datenschutzbeauftragten³ schließt der Kompromisstext des Vorsitzes alle Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Verbraucher weder einen Preis zahlt noch dem Anbieter personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ein.

² Dok. 15287/16.

³ Dok. 7369/17.

Im Hinblick auf eine Austarierung der Interessen der Verbraucher und derjenigen der Unternehmen war es vielen Delegationen wichtig, dass die Richtlinie in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten des Verbrauchers vom Anbieter nicht kommerziell genutzt werden, keine Anwendung findet. Im Kompromisstext des Vorsitzes ist daher vorgesehen, dass die vorgeschlagene Richtlinie nicht zur Anwendung kommt, wenn personenbezogene Daten vom Anbieter ausschließlich für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung verarbeitet werden oder damit der Anbieter rechtliche Anforderungen erfüllt, denen er unterliegt, und er die Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeitet.

Im Kompromisstext wird außerdem explizit angegeben, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen mit den EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Einklang stehen muss und dass im Kollisionsfall die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten maßgeblich sind.

b) Integrierte digitale Inhalte

In Bezug auf digitale Inhalte, die in einer Weise Teil einer Ware sind, dass diese ohne solche digitalen Inhalte unbrauchbar wäre oder ihre wichtigsten Funktionen nicht erfüllen könnte ("integrierte digitale Inhalte"), wurde es mehrheitlich für zweckmäßiger gehalten, dass für die Abhilfen des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung solcher Waren und der integrierten Software die auf Waren anwendbaren Bestimmungen maßgeblich sein sollen.

Im Kompromisstext des Vorsitzes sind daher integrierte digitale Inhalte vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ausgenommen.

c) OTT und das Verhältnis zu Telekommunikationsvorschriften

Angesichts der raschen Entwicklung des Markts für neue Apps und digitale Dienstleistungen, mit denen interpersonelle Kommunikations- und Mitteilungsdienste über das Internet (die sogenannten "Over-the-Top"-Dienste – OTT) angeboten werden, was dazu führt, dass immer mehr Verbraucher solche Dienste als Kommunikationsmittel anstelle der herkömmlichen Telekommunikationsdienste nutzen, wurde es als notwendig erachtet, einen wirksamen Schutz der Verbraucher mit Blick auf diese neu entstehenden Dienste vorzusehen.

Der Kompromisstext des Vorsitzes trägt daher der politischen Entscheidung der Gruppe Rechnung, dass Verbrauchern, die OTT-Dienste nutzen, die im Richtlinienvorschlag bei nicht erfolgter Bereitstellung und Vertragswidrigkeit vorgesehenen Abhilfen zur Verfügung stehen.

d) Paketverträge

Was Paketverträge anbelangt, die teils die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen und teils die Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Waren beinhalten, wird im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagen, dass die vorgeschlagene Richtlinie nur für die Komponenten des Vertrags gelten soll, die die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen betreffen. Die Auswirkungen, die die Beendigung des Vertragsteils zu den digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen auf die übrigen Elemente des Pakets haben können, sind nach Maßgabe des nationalen Rechts zu regeln.

Da allerdings die herkömmlichen Telekommunikationsdienste bereits stark reguliert sind, findet Artikel 16 der Richtlinie (Rechte der Verbraucher auf Beendigung langfristiger Verträge) ausnahmsweise keine Anwendung in Fällen, in denen der Paketvertrag Komponenten traditioneller Telekommunikationsdienste (nummerngebundene Dienste) enthält. In diesen Fällen gelten für Paketverträge die EU-Rechtsvorschriften für den Bereich Telekommunikation.

B. Kriterien für die Vertragsmäßigkeit

Entsprechend den Vorgaben des Rates (Justiz und Inneres) vom Juni und Dezember 2016 schlägt der Vorsitz mit seinem Kompromissvorschlag einen Mittelweg zwischen "*subjektiven*" (d. h. im Vertrag vereinbarten) und "*objektiven*" (d. h. gesetzlich vorgeschriebenen) Kriterien für die Vertragsmäßigkeit ein.

Im Kompromisstext des Vorsitzes wird außerdem festgelegt, dass es eine Vertragswidrigkeit darstellt, wenn digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen nicht mit den Rechten Dritter, insbesondere den Rechten des geistigen Eigentums, im Einklang stehen, und dass im Falle einer Verletzung dieser Rechte die in der vorliegenden Richtlinie für Fälle von Vertragswidrigkeit vorgesehenen Abhilfen zur Anwendung kommen, es sei denn, eine solche Verletzung zieht nach einzelstaatlichem Recht die Nichtigkeit oder die Auflösung des Vertrags nach sich.

C. Abhilfen

a) Abhilfen bei nicht erfolgter Bereitstellung

Mit Blick auf die Wahrung der Interessen sowohl der Anbieter als auch der Verbraucher wurden im Kompromissvorschlag des Vorsitzes die Bestimmungen zur Abhilfe bei nicht erfolgter Bereitstellung durch eine grundsätzliche Verpflichtung des Verbrauchers ergänzt, dem Anbieter eine zweite Gelegenheit zur Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung zu geben. In diesem Zusammenhang gelten jedoch Schutzmaßnahmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, den Vertrag in bestimmten Situationen sofort zu beenden, ohne dass der Anbieter eine zweite Chance erhält.

b) Abhilfe bei Vertragswidrigkeit

Um den unterschiedlichen Systemen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein angemessenes Verhältnis zwischen den Interessen der Verbraucher und der Anbieter zu gewährleisten, ist im Kompromisstext des Vorsitzes – entgegen dem Vorschlag der Kommission – keine strenge Hierarchie der Abhilfen bei Vertragswidrigkeiten vorgesehen, sondern mehr Flexibilität beim Rückgriff auf die verschiedenen Abhilfen (Herstellung des vertragsgemäßen Zustands, Preisminderung, Vertragsbeendigung), indem die Bedingungen für den Rückgriff auf die verschiedenen Abhilfemaßnahmen festgelegt wurden.

D. Fristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit und Umkehr der Beweislast

In Bezug auf die Fristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit und die damit zusammenhängende Frist für die Umkehr der Beweislast (Artikel 9a und 10) gingen die Standpunkte der Mitgliedstaaten sehr stark auseinander. Der Text des Vorsitzes zu diesen Bestimmungen ist daher als Teil eines Gesamtkompromisses zu betrachten, mit dem versucht wird, die unterschiedlichen Ansichten möglichst weit anzunähern, wobei auf die Kompromissbereitschaft der Delegationen und ihre Bereitschaft, bei anderen Teilen des Kompromisspakets Zugeständnisse zu machen, gezählt wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt sind, musste der Vorsitz in seinem Kompromissvorschlag der Tatsache Rechnung tragen, dass es nicht möglich sein würde, eine vollständige Harmonisierung bei den Fristen zu erreichen. Um die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie zu erreichen, sieht sein Text in Artikel 9a daher vor, dass im nationalen Recht vorgesehene Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit (vereinfacht ausgedrückt) nicht kürzer als zwei Jahre sein dürfen.

Als Frist für die Umkehr der Beweislast (Artikel 10 Absatz 1a) schlägt der Vorsitz einen Zeitraum von einem Jahr vor; dies wäre ein Kompromiss zwischen den Delegationen, die einen kurzen Zeitraum von sechs Monaten bevorzugen, denjenigen, die eine Frist von einem Jahr vorziehen, und denjenigen, die diese Frist an die in Artikel 9a vorgesehene zweijährige Frist anpassen wollen.

E. Sonstige Verbraucherrechte

Der Kompromisstext zu den Artikeln 15 und 16 – die Rechte der Verbraucher im Falle der Änderung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen durch den Anbieter und ihr Recht auf Vertragsbeendigung im Falle von langfristigen Verträgen – sind wichtige Elemente eines ausgewogenen Maßnahmenpakets, mit dem die Verbraucher davor geschützt werden sollen, an einen geänderten oder langfristigen Vertrag gebunden zu sein, den sie nicht mehr wollen.